

# Satzung des Vereins „Pferdefreunde Dinkelsbühl-Lohe“ e.V.

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitze des Vereins

Der Verein führt den Namen „Pferdefreunde Dinkelsbühl-Lohe“ e.V. Er hat seinen Sitz in Dinkelsbühl und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dinkelsbühl eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Lands-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken e. V. und durch diesen Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Bayern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
2. die Ausbildung von Reiter und Fahrer , sowie Pferd in allen Disziplinen.
3. ein breit geächtetes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes.
5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.
6. die Förderung des Reiters in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 bis 68 der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl I.S. 613) er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurückhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohen Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösungen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, sowie es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigen, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 13).

## **§ 2a**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 2a ESTG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden**
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.**
- 5. (Zur Erledigung der Vereins und Geschäftsführungsaufgaben, zur Führung der Geschäftsstelle sowie für die Tätigkeit eines Hausmeisters ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.**

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf die der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören. Müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können als Jugendmitglieder aufgenommen werden und der gesetzlichen Vertreter die Aufnahme beantragen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft über. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Vorübergehend sich in Dinkelsbühl aufhaltende, reitinteressierte Personen können dem Verein als Gastmitglied beitreten. Sie haben für die Zeit der Gastmitgliedschaft grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, wie die übrigen Mitglieder. Gastmitglieder zahlen für jeden angefangenen Monat den Monatsbeitrag. Die Gastmitgliedschaft ist auf die Dauer von drei Monaten befristet.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

#### **§ 4**

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es – gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche begründete Beschwerden anfechten, über die eine Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§5**

##### Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

#### **§ 6**

##### Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 7**

##### Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindesten einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung durch die Tagespresse (Amtsblatt), unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel. Gewählt ist, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.  
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.  
Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Die Wahl der Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- Die Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 Satz 5, 4 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern.

## **§ 9**

### Vorstand

1. Der Vorstand wird vom Vorstand geleitet
2. Dem Vorstand gehören an
  - a. Der Vorsitzende
  - b. Der stellvertretende Vorsitzende
  - c. Der Schriftführer
  - d. Der Kassenwart
  - e. Der Jugendwart (gem. Jugendordnung)
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorenthalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.

## **§ 11**

### Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf in der Regel verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist. Ausnahmen sind Bestandteile der LPO.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung , Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO Teil C, Rechtsordnung – geregelt.

## **§ 12**

### Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge, sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Dinkelsbühl, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

## **§ 14**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.06.1995 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Es folgen die Unterschriften von mindestens 7 Gründungsmitgliedern.